

Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



RECHTSPFLEGEORDNUNG SFV (RPO)

Ausgabe ~~Januar~~ Juli 2021

Änderungen durch den Verbandsrat

12.04.2014:

Art. 3 Abs. 3 (neu); Art. 14 Abs. 1, 2 und 3; Art. 77 Abs. 2; alle per 01.07.2014

11.04.2015:

Art. 11 Abs. 4 (neu); Art. 14 Abs. 1; Art. 14 Abs. 4 (neu); alle per 01.07.2015

23.04.2016:

Art. 13bis Abs. 2 lit. f (neu); per 01.07.2016

22.04.2016:

Art. 27. Abs. 1 und 2, per 01.07.2017; Art. 79 Abs. 1, per 01.07.2017; Art. 79 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 6, per 22.04.2017

27.04.2019:

Art. 11 Abs. 2, Art. 78 (Titel), Art. 78 Abs. 3, 4 und 5, Art. 79 (Titel), Art. 79 Abs. 2, 3 und 4, Art. 80 Abs. 2, 4 und 6; alle per 01.07.2019

23.11.2019:

Art. 79 Abs. 2; per sofort

02.05.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 14, per 01.07.2020; Art. 79 Abs. 2, per sofort

28.11.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 26 Abs. 1, per 01.01.2021

24.04.2021 (Zirkularbeschluss):

Art. 80 Abs. 6, per 01.07.2021

Artikel 79 Folgen von Verwarnungen

¹ Verwarnungen aus allen verschiedenen Meisterschaften und Meisterschaftsphasen werden zusammengezählt. Separat gezählt werden einzig Verwarnungen aus jedem einzelnen Cupwettbewerb sowie Verwarnungen aus den Meisterschaften der SFL.

² Am Ende einer Meisterschaft (nach Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspielen) oder eines Cupwettbewerbs werden die Verwarnungen gestrichen. Zum gleichen Zeitpunkt noch offene Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen werden jedoch auf den Beginn des nächsten Wettbewerbs übertragen. Hiervon ausgenommen sind zum gleichen Zeitpunkt noch offene Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen aus Meisterschaftswettbewerben von Spielern und Teamoffiziellen, die in der Folgesaison in den Meisterschaften der SFL oder der Ersten Liga eingesetzt werden. Alle Verwarnungen im Schweizer Cup verfallen nach Abschluss der Viertelfinalbegegnungen. In den Meisterschaften der SFL verfallen die Verwarnungen sowie die offenen Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen vor den Entscheidungsspielen nach Abschluss der zweiten Phase. In den Meisterschaften der Ersten Liga verfallen die Verwarnungen sowie die offenen Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen vor den Aufstiegsspielen und allfälligen Entscheidungsspielen.

³ Bei Meisterschaftswettbewerben führt jede vierte Verwarnung, bei Cupwettbewerben jede zweite Verwarnung zu einer Suspension bzw. Funktionssperre für ein offizielles Verbandsspiel (Verfügung durch die zuständige Behörde gemäss Art. 27 Ziff. 1 der vorliegenden Rechtspflegeordnung).

⁴ Bei Verwarnungen bei Freundschaftsspielen und Turnieren entscheidet die zuständige Behörde über eine Busse. Die Verhängung einer Suspension bzw. Funktionssperre ist ausgeschlossen.

Artikel 80 Ordentlicher Vollzug von Suspensionen und Funktionssperren

¹ Suspensionen und Funktionssperren werden grundsätzlich mit jener Mannschaft und in jenem Wettbewerb vollzogen, mit der bzw. in dem sich die der Suspension oder der Funktionssperre zu Grunde liegende Verfehlung zugetragen hat.

² Suspensionen und Funktionssperren infolge direkter roter Karten und sonstige Suspensionen und Funktionssperren für mehr als ein offizielles Verbandsspiel gelten für alle offiziellen Verbandsspiele der Mannschaft, mit der sich die der Suspension zu Grunde liegende Verfehlung zugetragen hat.

³ Suspensionen und Funktionssperren für bestimmte oder unbestimmte Zeit gelten für alle offiziellen Verbandsspiele aller Mannschaften.

⁴ Bei der Kumulation der Verwarnungen gilt die Suspension bzw. Funktionssperre für die Mannschaft in jenem Wettbewerb, mit der bzw. in dem die betroffene Person die jeweils letzte gelbe Karte erhalten hat.

⁵ Für die Verbüssung von Suspensionen wird die Woche in zwei Suspensionsperioden aufgeteilt:

- Freitag – Montag und
- Dienstag – Donnerstag.

Ein suspendierter Spieler ist für alle Mannschaften seines Klubs bzw. seiner Klubs (Gruppierungen und doppelte Spielberechtigung) in allen offiziellen Verbandsspielen während der ganzen Suspensionsperiode gesperrt, sofern die Mannschaft, mit der er eine Suspension abzusitzen hat, in dem Wettbewerb, für den der Spieler suspendiert ist, spielt.

⁶ Suspensionen und Funktionssperren, einschliesslich solcher herrührend aus Verwarnungen, die bei Abschluss des Wettbewerbs noch nicht verbüsst sind, werden automatisch auf den nächsten offiziellen Wettbewerb derselben Kategorie übertragen. Hiervon ausgenommen sind die bei Abschluss des Wettbewerbs noch offenen Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen aus Meisterschaftswettbewerben von Spielern und Teamoffiziellen, die in der Folgesaison in den Meisterschaften der SFL, der WSL und NLB der Frauen oder der Ersten Liga eingesetzt werden.

⁷ Wird ein Spieler oder Funktionär, der noch Suspensionen bzw. Funktionssperren zu verbüssen hat, erneut suspendiert bzw. gesperrt, so sind die beiden Disziplinar massnahmen grundsätzlich separat zu verbüssen, wobei die automatische Suspension und die zuerst ausgesprochene Disziplinar massnahme (Verfügung durch die erste Instanz) vorgehen. Die zweite ausgesprochene Disziplinar massnahme ist dann abzusitzen, wenn die erste nicht abgesehen werden kann oder abgelaufen ist.